

# Zusatzinformationen zur Broschüre «Ihre Pensionsplanung nach Mass»

Gerne ergänzen wir die Broschüre «Ihre Pensionsplanung nach Mass» mit Informationen zu folgenden Themen:

- ▶ Ergänzung zu «Unser Tipp: PRIVOR Vorsorgekonto» (Broschüre Seite 7)
- ▶ Ergänzung zu: «Sie bauen auf drei Vorsorge-Säulen» (Broschüre Seite 7 bis 9)
- ▶ Ergänzung zu: «Frühpensionierung: Kapitalbedarf decken» (Broschüre Seite 13)

Die Angaben stammen vom Bundesamt für Sozialversicherung (bsv.admin.ch) und von der Informationsstelle der AHV/IV (ahv.ch).

## 1. Ergänzung zu «Unser Tipp: PRIVOR Vorsorgekonto» (Seite 7)

Sie können Ihre Beiträge auf das PRIVOR Vorsorgekonto (Säule 3a, gebundene Vorsorge) bis zum gesetzlichen Maximalbetrag vom steuerbaren Erwerbseinkommen abziehen.

Die für 2019 gültigen Maximalbeträge belaufen sich pro Jahr auf

- ▶ CHF 6'826 für Personen mit Pensionskasse,
- ▶ 20% des steuerbaren Erwerbseinkommens (höchstens CHF 34'128) für Personen ohne Pensionskasse.

## 2. Ergänzung zu: «Sie bauen auf drei Vorsorge-Säulen» (Seiten 7 bis 9)

### Die Leistungen der 1. Säule (Staatliche Vorsorge, AHV)

Gemäss Bundesamt für Sozialversicherung haben «Anspruch auf Leistungen der AHV versicherte Personen, denen während mindestens einem Jahr Beiträge angerechnet werden können». Die AHV wird nach dem sogenannten Umlageverfahren finanziert. Die AHV gibt in etwa aus, was sie jährlich einnimmt, d.h. innerhalb der gleichen Zeitperiode werden die eingenommenen Beiträge für Leistungen an die Rentenberechtigten wieder ausgegeben, also «umgelegt». Die Altersrenten stehen zu:

- ▶ Männern ab 65 Jahren,
- ▶ Frauen ab 64 Jahren.

Ehepaar-Renten: Anstelle der früheren Ehepaar-Altersrente erhalten beide Ehepartner je eine Einzelrente. Die beiden Individualrenten sind allerdings auf 150% der Maximalrente begrenzt, d.h. auf monatlich CHF 3'555.

### Die Höhe der Renten (Minimal- und Maximalbeträge)

Der Bundesrat passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung an. Die Renten werden früher angeglichen, wenn die Teuerung innerhalb eines Jahres mehr als 4% ausmacht. Die Anpassung erfolgt aufgrund des sogenannten «Mischindex», der dem Durchschnitt von Lohn- und Preisindex entspricht.

Ab 2019 betragen die AHV-Leistungen bei voller Beitragsdauer:

- ▶ im Minimum CHF 1'185 pro Monat,
- ▶ im Maximum CHF 2'370 pro Monat.

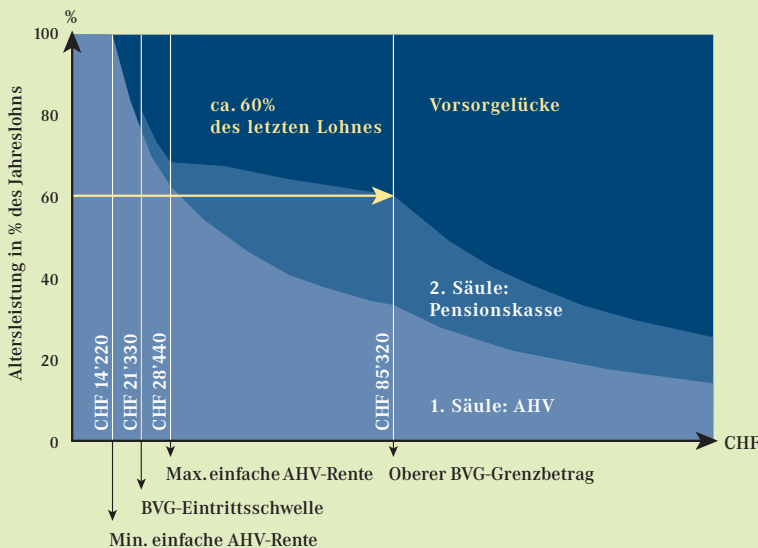
Die Maximalrente erhalten Personen, deren massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen bei CHF 85'320 oder höher liegt und deren AHV-Einzahlungen lückenlos ab dem Kalenderjahr bezahlt wurden, in dem sie das 21. Altersjahr erreicht haben.

### Das Individuelle Konto (IK)

Für alle, die AHV-Beiträge entrichten, wird ein individuelles Konto (IK) geführt. Die Ausgleichskasse trägt darauf alle Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften ein, die als Grundlage zur Rentenberechnung dienen. Der Beitragssatz für die AHV beträgt 8.4%. Er ist seit 1975 unverändert geblieben. Die Arbeitgeber ziehen die Hälfte des Beitrages (4.2%) vom Lohn der Arbeitnehmer ab und überweisen ihn zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 4.2%) an die Ausgleichskasse. Ein fehlendes Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Kürzung der Versicherungsleistung um zirka 2%.

Weitere Informationen finden Sie unter [ahv-iv.ch](http://ahv-iv.ch)

## Die Vorsorgelücke (Seite 3)



### So lesen Sie die Grafik\*

- ▶ Personen mit einem Jahreslohn bis CHF 14'220 erhalten beim Eintritt ins AHV-Alter die Mindestrente (CHF 14'220 pro Jahr) ausbezahlt.
- ▶ Personen mit einem Jahreslohn ab CHF 21'330 können sich einer Pensionskasse anschliessen (für Arbeitnehmer obligatorisch, selbständig Erwerbende freiwillig).
- ▶ Die maximale AHV-Rente beträgt CHF 28'440 pro Jahr.
- ▶ Bis zu einem Einkommen von CHF 85'320 erhalten Sie Leistungen aus der obligatorischen Pensionskasse. Verdienste, die diesen Betrag übersteigen, entfallen in den überobligatorischen Bereich, für den spezielle Bedingungen gelten.

\* Beiträge gültig für 2019

### 3. Ergänzung zu: «Frühpensio- nierung: Kapitalbedarf decken» (Seite 13)

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- ▶ um 1 oder 2 ganze Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate nicht möglich) oder
- ▶ um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Wer seine Altersrente vorbezieht, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine gekürzte Rente. Wer umgekehrt die Rente aufschiebt, erhält für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Die Kürzung und der Zuschlag werden nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

#### Wer bezahlt AHV-Beiträge?

Gemäss der Informationsstelle AHV/IV sind alle beitragspflichtig, die bei der AHV versichert sind, mit Ausnahme der Kinder; sie sind zwar versichert und damit leistungsberechtigt (Kinder- und Waisenrenten), ohne selbst jedoch beitragspflichtig zu sein.

Bei verheirateten Personen gilt der Beitrag der nichterwerbstätigen Person als bezahlt, wenn der im Sinne der AHV als erwerbstätig geltende Ehepartner mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrages entrichtet.

Die Beiträge der Arbeitnehmer werden vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung abgezogen und zusammen mit dem Beitrag des Arbeitgebers an die Ausgleichskasse überwiesen. Wer selbstständig erwerbend ist, rechnet direkt mit der Ausgleichskasse ab. Grundlage der Beiträge bildet hier das Einkommen gemäss Veranlagung zur direkten Bundessteuer. Ob jemand im Sinne der AHV selbstständig erwerbend ist, entscheidet die Ausgleichskasse.

Die Beiträge der Nichterwerbstätigen werden aufgrund des Ersatzeinkommens und Vermögens berechnet. Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende müssen sich selber bei der Ausgleichskasse melden.